Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/146

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendamm 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende
Sylvia Eisenberg
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Minister

Kiel, 22. Juli 2005

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/16

Ihr Schreiben vom 14. Juni 2005 - L 213 -

Anlagen

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

gerne nehme ich wie von Ihnen gewünscht zum Antrag der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag "Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck" (Drucksache 16/16) Stellung.

Zur Vorbereitung meiner Stellungnahme habe ich die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sowie den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein um eine Bewertung des Antrags gebeten. Beide Antworten füge ich diesem Schreiben in Ablichtung bei.

Lorentzendamm 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 37 00
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Sowohl die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als auch der Generalstaatsanwalt haben sich dafür ausgesprochen, die rechtsmedizinischen Bereiche an den Standorten Kiel und Lübeck im bisherigen Umfang zu erhalten.
Hierfür haben sie geltend gemacht, dass es in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein im Hinblick auf eine rasche und effektive Ermittlungstätigkeit sowie die Bekämpfung der Kriminalität nicht vertretbar erscheine, wenn etwa Ermittlungsbehörden aus dem Norden des Landes die nächsten erreichbaren Mitarbeiter der Rechtsmedizin in Lübeck anträfen. Bereits jetzt seien sowohl der Versand von Untersuchungsmaterial zur Laboruntersuchung als auch die Anreise der Spezialisten der Rechtsmedizin zum Tatort häufig lang. Diese Situation dürfe nicht verschlechtert werden.

Von den vier Behördenleitern der Staatsanwaltschaften vor Ort, die vom Generalstaatsanwalt beteiligt wurden, sehen alle den Erhalt von Obduktionskapazitäten an den Standorten Kiel und Lübeck als unabdingbar an.
Im Bereich von Laboruntersuchungen oder ähnlichen Tätigkeiten ohne eine Präsenz der Dezernenten am Untersuchungsort halten zwei Behördenleiter Teilzentralisierungen für vertretbar. Die beiden anderen Behördenleiter haben sich unter Verweis auf Beispiele aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis dezidiert für den Erhalt der voll umfänglichen Untersuchungskapazitäten an beiden Universitätsklinikstandorten in Kiel und Lübeck ausgesprochen.

Für die Einzelheiten der von mir einholten Bewertungen aus der Justizpraxis verweise ich auf die als Anlage beigefügten Berichte.

Wie insbesondere in dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts aus Lübeck überzeugend dargelegt wird, sichert ein toxikologisch-chemisches Labor an beiden Standorten nicht nur eine schnelle Untersuchungsmöglichkeit, sondern versetzt die Staatsanwaltschaft darüber hinaus in die Lage, den jeweiligen Sachverständigen ohne Zeitverzug zum Ort strafprozessualer Maßnahmen, etwa dem Leichenfundort oder dem Durchsuchungsort hinzuzuziehen. Dort kann der Sachverständige bei der Auffindung und Stoffidentifizierung unverzichtbare Dienste leisten, welche die Wirksamkeit der Untersuchung sicherstellen und Zeitverzögerungen bei Ermittlungsmaßnahmen vermeiden.

Diese justizpraktischen Argumente werden ergänzt durch die vom Generalstaatsanwalt angestellte betriebswirtschaftliche Betrachtung.
Danach versprechen zum einen etwa Anreisen von Rechtsmedizinern aus Lübeck in den nördlichen Bereich des Landes Schleswig-Holstein nicht nur keine Synergieeffekte, sondern führen zu einer nicht effizienten Verwendung wertvoller wissenschaftlicher Arbeitskraft.
Zum anderen darf es für den Erhalt rechtmedizinischer Kapazitäten keine Relevanz haben, ob die für rechtsmedizinische Untersuchungen benötigten Steuergelder aus dem Haushaltsansatz des Justizressorts, des Innenressorts oder des Wissenschaftsressorts bereitgestellt werden. Eine Gesamtbetrachtung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen erscheint angezeigt, weil Qualitätseinbußen im Bereich der Justiz und Polizei durch einen Abbau der Rechtsmedizin durch den Aufbau eigener Ressourcen - etwa beim Landeskriminalamt - kompensiert werden müssten.

Im Ergebnis sprechen somit aus meiner Sicht überzeugende Gründe für den Erhalt eines gemeinsamen Instituts für Rechtsmedizin mit Laborkapazitäten an den Universitätsklinikstandorten in Kiel und Lübeck.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Uwe Döring

214

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
Gottorfstraße 2 • 24837 Schleswig

**Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts**

Ministerium
für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7145
24103 Kiel

Ministerium für
Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
- 8. Juli 2005
Anl. Fach Akt. Heft Abd.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Datum
II 304/4203 – 20 -	4203 - 8	04621/86-1267 Hohmann Richter am OLG	6. Juli 2005

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck - Antrag der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag
hier: Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme

Dortige Anfrage vom 22. Juni 2005

Nach Rücksprache mit den richterlichen Mitgliedern der Strafsenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts teile ich mit, dass aus Sicht der Strafjustiz des Landes Schleswig-Holstein ein Erhalt der rechtsmedizinischen Bereiche an den Standorten der Universitätskliniken sowohl in Kiel als auch in Lübeck im bisherigen Umfang dringend erforderlich erscheint. Bereits in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Schleswig-Holstein um ein Flächenland handelt, kann bei lediglich zwei rechtsmedizinischen Standorten in diesem Land nicht davon gesprochen werden, die entsprechenden Aufgaben seien „dezentral" angesiedelt. Es erscheint im Rahmen einer raschen und effektiven Ermittlungstätigkeit und Bekämpfung der Kriminalität nicht vertretbar, wenn etwa Ermittlungsbehörden im Bereich des Amtsgerichts Niebüll die nächsten erreichbaren Mitarbeiter der Rechtsmedizin in Lübeck anträfen. Schon die Wege nach Kiel sind – sowohl was den Versand von Material zur

Laboruntersuchung als auch die Anreise der Spezialisten der Rechtsmedizin zum Tatort angeht – lang genug.

Überdies ist mir aus einem aus Anlass dieser Anfrage geführten Gespräch zwischen den Strafrechtsreferenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und des Landgerichts Kiel bekannt, dass gerade die Rechtsmedizin am Standort Kiel in der Vergangenheit bereits personell ausgedünnt worden ist und zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Voraussetzungen bereits am Rande ihrer Kapazität arbeitet; beim Zusammentreffen unglücklicher Umstände können dort nur noch die dringendsten und notwendigsten Aufträge aus dem Bereich der Strafjustiz in angemessener Zeit bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich nach meiner Auffassung jede weitere Verkleinerung oder Zusammenlegung der rechtsmedizinischen Standorte in Schleswig-Holstein.

I. V.

(Waßmuth)

+49 4621 861296

216

Der
Generalstaatsanwalt
des Landes
Schleswig-Holstein
[redacted]

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Aktenzeichen: 410 - 980
(Bitte immer angeben)

Telefon: (04621) 86-0
Telefax: (04621) 86-1341

13. Juli 2005

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
- Antrag der Fraktion der F.D.P. im Schleswig-Holsteinischen Landtag;
hier: Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme

Erlass vom 22. Juni 2005
- II 304 / 4203 – 20 –

Anlagen

In den beigefügten Berichten haben die Leitende Oberstaatsanwältin und die Leitenden Oberstaatsanwälte meines Geschäftsbereiches sich grundsätzlich für den Erhalt der Rechtsmedizin an dezentralen Standorten ausgesprochen und eine Vielzahl praktischer Gesichtspunkte aus der täglichen Arbeit dafür vorgetragen. Ich unterstütze diese Auffassung nachdrücklich und trete jeder Einschränkung der Qualität der Arbeit der Rechtsmedizin in Schleswig-Holstein nachdrücklich entgegen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Sachverstand der Rechtsmedizin nicht nur im Ermittlungsverfahren benötigt wird, sondern auch im Hauptverfahren. An allen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein etwa werden Rechtsmediziner aus Kiel und Lübeck als Sachverständige vernommen zur Frage der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit durch Drogen- und Alkoholkonsum. Auch hier und nicht nur am Tatort eines Kapitaldelikts oder bei der Aufklärung eines Sexualverbrechens ist die Anwesenheit des Rechtsmediziners vor Ort erforderlich. Anreisen von Rechtsmedizinern aus Lübeck bei den Amtsgerichten etwa in Niebüll, Flensburg, Kappeln oder Meldorf versprechen keine Synergieeffekte, sondern führten zu einer Vergeudung wertvoller wissenschaftlicher Arbeitskraft.

Die Aufklärung von Straftaten ist Kernaufgabe des Rechtsstaats, dient also im besonderen Maße dem Gemeinwohl. Ob die dafür benötigten Steuergelder aus dem Haushaltansatz Justiz, Inneres oder Wissenschaft bereitgestellt werden, erscheint untergeordnet. Wenn

II 304/4203-20 SM

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

Insowelt das Universitätsklinikum einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen muss, sollte dieser selbstverständlich aus den anderen Haushaltsansätzen ausgeglichen werden. Letztlich müssten Justiz und Polizei Qualitätseinbußen bei der Rechtsmedizin mit eigenen Kräften – etwa Ausbau des Dezernats 400 beim Landeskriminalamt – auffangen, was nicht billiger würde. Die Finanzkrise des modernen Sozialstaates legitimiert in meinen Augen nicht den Abbau von Kernaufgaben des klassischen Ordnungsstaates. Ohne wirksame Strafverfolgung wird das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat insgesamt in eine Krise geraten, deren Ausgang schwer abzuschätzen ist.

Rex

Beglaubigt

Justizangestellte

+49 4621 861296

3

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Flensburg

[redacted]

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht • Postfach 27 52 • 24917 Flensburg

Generalstaatsanwalt

24837 Schleswig

Aktenzeichen: 41
(Bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Südergraben 22, 24937 Flensburg
Telefon: (04 61) 8 9319
Telefax: (04 61) 8 93 89
/MEI
poststelle@stafl.landsh.de
(nur für Verwaltungsangelegenheiten)

01.07.2005

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
- Amntrag der Fraktion der F.D.P. im Schleswig-Holsteinischen Landtag
hier: Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme

Erlass vom 22.06.2005 - II 304/4203 - 20 -

Auftrag vom 24.06.2005 - 410 - 980 -

Erörterung auf der Chefbesprechung am 15.06.2005 in Kiel

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach bekundet, wird seitens der Staatsanwaltschaft Flensburg der Erhalt der Rechtsmedizin am Universitätsstandort Kiel für absolut notwendig gehalten, um eine sachgerechte Bearbeitung gerade der Kapitaldelikte weiterhin zu gewährleisten. Der Antrag der F.D.P. wird daher von hier aus nachdrücklich unterstützt.

Allerdings erscheint es vertretbar, Teilzentralisierungen - allerdings ausschließlich im Bereich von Laboruntersuchungen u. ä. Tätigkeiten, die eine Präsenz der Dezernenten/-innen am Untersuchungsort nicht bedingen - vorzunehmen.

Meienburg

Der
Leitende
Oberstaatsanwalt
in Lübeck

Der Leitende Oberstaatsanwalt, Travemünder Allee 8, 23568 Lübeck

- per Telefax -

Generalstaatsanwalt

24837 Schleswig

Ihr Zeichen/vom	Mein Zeichen/vom	Telefon (04 51)	Datum
- 410 - 980 - vom 24.06.2005	- 410 - 2 -	3 71 - 11 01	05.07.2005 /RÜ

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
- Antrag der Fraktion der F.D.P. im Schleswig-Holsteinischen Landtag

hier: **Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme**

a) Erlass vom 22. Juni 2005
- II 304/4203 - 20 -

b) Unsere Erörterung auf der Chefbesprechung am 15. Juni 2005 in Kiel

Da sich Leitender Oberstaatsanwalt WILLE zurzeit im Erholungsurlaub befindet, kann die Erörterung auf der Chefbesprechung am 15. Juni 2005 in Kiel nicht in diese Stellungnahme einbezogen werden.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Lübeck ist es nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich, Laboratorien für toxikologisch-chemische Untersuchungen auch am Standort Lübeck beizubehalten. Aus zahlreichen Ermittlungsverfahren ist hier bekannt, dass entsprechende Untersuchungen direkt im Anschluss an Obduktionen oder auch nach Aufsuchen des Leichenfundorts noch vor der Obduktion mit hohem Aussagewert durchgeführt werden konnten.

Travemünder Allee 8
23568 Lübeck
Telefon (04 51) 371 - 0
Telefax (04 51) 3 71 - 13 99

Vorgelegt nach Kriegsbrauch
- 8. Juli 2005

So ist bei Brandopfern unmittelbar nach den jeweiligen Obduktionen die CO-Hb-Bestimmung möglich und erforderlich, um ggf. zu einer Differenzierung zwischen Feuertod und Tod aus anderer Ursache zu kommen.

Die hier vorhandene Toxikologie ermöglicht eine unmittelbar nach Probeneingang durchzuführende Untersuchung und Nachweis sogenannter K.O.-Tropfen bei Verdacht von Sexualstraftaten.

Die hier geübte Praxis des Aufsuchens des Leichenfundortes durch die Fachleute für Gerichtsmedizin führte in einem Ermittlungsverfahren auch zur unmittelbaren Feststellung von Cyanid (Blausäure) in Asservaten am Auffindungsort und in Körperflüssigkeiten der Leiche. Da die Konzentration sehr hoch war, konnten die eingesetzten Polizei- und Feuerwehrkräfte durch Tätigwerden des toxikologischen Sachverständigen am Fundort rechtzeitig gewarnt werden und besondere Schutzmaßnahmen treffen, um eine Gefährdung für sich selbst auszuschließen.

Ein toxikologisch-chemisches Labor am Standort Lübeck sichert nicht nur eine schnelle Untersuchungsmöglichkeit, sondern versetzt die Staatsanwaltschaft in die Lage, den jeweiligen Sachverständigen ohne Zeitverzug zum Ort strafprozessualer Maßnahmen (Leichenfundort, Durchsuchungsorte) hinzuzuziehen, um so bei der Auffindung und Stoffidentifizierung unverzichtbare Dienste zu leisten.

Eine Zentralisierung der Labortätigkeit außerhalb Lübeck würde die Wirksamkeit in erheblichem Umfang einschränken und zu Zeitverzögerungen führen, die gerade im Interesse der Opfer, insbesondere der Opfer von Sexualstraftaten im Sinne zeitnaher und wirksamer Strafverfolgung vermieden werden muss.

In Vertretung

SCHULTZ

6

Der
Leitende Oberstaatsanwalt
in Kiel
[redacted]

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht • Postfach 71 02 • 24171 Kiel

- Telefax -
Herrn Generalstaatsanwalt
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Telefon (0431)	Datum
	420 - 189 -	604-0	12.07.2005 / DAP

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
- Antrag der Fraktion der F.D.P. im Schleswig-Holsteinischen Landtag
hier: Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme

Auftrag vom 24. Juni 2004 - 410 - 980 -

Die Frage, ob der Erhalt eines gemeinsamen Instituts für Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck mit den bestehenden Einrichtungen im Hinblick auf die Belange der Justiz und der Polizei als unverzichtbar angesehen wird, kann nicht einheitlich beantwortet werden.

Eine Zentralisierung der Institute in den Aufgabenbereichen gerichtliche Obduktion und körperliche Untersuchungen würde die Ermittlungen, insbesondere in Kapitalsachen und Todesermittlungsverfahren sowie in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung außerordentlich erschweren, weil die rasche Hinzuziehung eines Rechtsmediziners vor Ort nicht gewährleistet wäre. Namentlich auf dem Gebiet der Ermittlungen zur Aufklärung eines Tötungsdeliktes hat es sich im Rahmen der Erhebung des objektiven Tatortbefundes als unverzichtbar erwiesen, bereits den Tatort und die Leiche in Anwesenheit der Ermittlungsbeamten durch einen Rechtsmediziner in Augenschein nehmen zu lassen. Dies

Dienstgebäude:
Schützenwall 31 -35, 24114 Kiel
Telefon (04 31) 604 - 0, Telefax (04 31) 604 – 3103
Kontoverbindung:
Landeskasse Schleswig-Holstein, Konto-Nr. 210 01505
bei der Deutschen Bundesbank, Kiel, BLZ 210 000 00

ist erforderlich, um bereits zu Beginn der Ermittlungen mit medizinischem Sachverstand sichere Erkenntnisse zu Todesart, Todeszeitpunkt und zur Tatrekonstruktion zu gewinnen. Diese Erkenntnisse werden so früh wie möglich benötigt, um darauf aufbauend weitere Ermittlungsansätze zu erkennen, Zeugen und Tatverdächtigen in Vernehmungen, die überwiegend bereits parallel zur Tatortaufnahme geführt werden, entsprechende Vorhalte machen zu können und letztlich strafprozessuale Maßnahmen bis hin zum Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Täter begründen zu können. Versäumnisse in diesem frühen Stadium der Ermittlungen können Auswirkungen auf das gesamte Ermittlungsverfahren bis hin zum dauerhaften Verlust von Beweismitteln haben.

Aus denselben Erwägungen sollte unbedingt daran festgehalten werden, Sektionen weiterhin an den Standorten Kiel und Lübeck durchzuführen. Dies umso mehr, als jedenfalls bei Ob-
[illegible] ist. Eine Zentralisierung der Institute hätte vermeidbare Zeitversäumnisse und Belastungen der Dezernenten zur Folge. Gleiches gilt für die Beamten der Mordkommission und der Kriminaltechnik, die ebenfalls an der Obduktion teilnehmen müssen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsmediziner, der den Tatort in Augenschein genommen hat und die Sektion und gegebenenfalls weitere erforderliche rechtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt hat, grundsätzlich als Sachverständiger in der Hauptverhandlung hinzugezogen wird. Hauptverhandlungen sind jedenfalls in Kapitalsachen in aller Regel mehrtägig und können sich im Einzelfall über Wochen oder Monate hinziehen. Eine Zentralisierung der Institute hätte auch insoweit erhebliche Mehrbelastungen zur Folge.

Demgegenüber bestehen gegen Teilzentralisierungen in den Bereichen Laboruntersuchungen zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration, molekulargenetische Untersuchungen von Blut, Urin und Haarproben auf Medikamente oder Betäubungsmittel und weitere spezifische toxikologische Untersuchungen keine durchgreifenden Bedenken. Aus Sicht der justiziellen Praxis ist insbesondere jede Maßnahme zu begrüßen, die im Ergebnis zu einer Beschleunigung der Untersuchungen führt. Derzeit dauern in Todesermittlungsverfahren die toxikologischen Untersuchungen durchschnittlich mindestens vier Monate. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der auf Dauer nicht hingenommen werden kann. Eine Zentralisierung der Labortätigkeiten sollte daher, abgesehen von dem betriebswirtschaftlichen Aspekt, unbedingt auch dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung Rechnung tragen.

Schwab

[redacted] +49 4621 861296

Die
Leitende
Oberstaatsanwältin
In Itzehoe [redacted]

Die Leitende Oberstaatsanwältin · Feldschmiedekamp 2 · 25524 Itzehoe

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Aktenzeichen: 41 - 983
(Bitte immer angeben)

Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 661858

29. Juni 2005

durch
Generalstaatsanwalt

24837 Schleswig

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck
- Antrag der Fraktion der FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag
hier: Bitte des Bildungsausschusses um schriftliche Stellungnahme

Erlass vom 22. Juni 2005 - **II 304/4203 - 20 -**

Anlage
1 Schriftstück

Für die Staatsanwaltschaft Itzehoe ist die Frage des Erhalts der Rechtsmedizin an den Universitätskliniken Kiel und Lübeck von eingeschränkter praktischer Relevanz; denn eine Zusammenarbeit besteht insoweit nur mit dem Kieler Labor zur Feststellung von BAK und etwaiger sonstiger Laboruntersuchungen. Für alle übrigen im Rahmen der Strafverfolgung erforderlichen Untersuchungen - Obduktionen, Beweissicherung bei und Untersuchungen von Opfern von Gewalttaten, z. B. bei Kindesmisshandlung und -missbrauch, Vergewaltigungen - besteht seit Jahrzehnten eine enge, außerordentlich bewährte Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Eppendorf in Hamburg, an der auch in Zukunft festgehalten werden soll.

Deshalb erlaube ich mir eine nur eingeschränkte Stellungnahme zu der Fragestellung des Bezugserlasses.

a) Für die grundsätzliche Bedeutung einer ausreichenden Versorgung der Strafjustiz mit Rechtsmedizinischen Instituten für eine effektive Strafverfolgung verweise ich auf den als Anlage beigefügten Vortrag von Generalstaatsanwalt Sent im Rahmen der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 22. und 23. Mai 2001 in Jena zum Thema „Schließung von Rechtsmedizinischen Instituten - Stand und Konsequenzen".

b) Gegen Teilzentralisierungen im Bereich von Laboruntersuchungen, namentlich zur Bestimmung von BAK, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, sofern die bisherige wissenschaftliche Qualität gewährleistet bleibt.

[redacted]

+49 4621 861296

9

152

Ablichtung aus

Protokoll der Jahrestagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte mit dem Generalbundesanwalt und ausländischen Kollegen oberster Staatsanwaltschaften am 22. und 23. Mai 2001 in Jena

TOP 7:

Schließung von Rechtsmedizinischen Instituten: Stand und Konsequenzen

Frau Prof. **Klein** stellte in ihrem Vortrag die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Versorgung der einzelnen Bundesländer mit Rechtsmedizinischen Instituten dar. Einzelheiten hierzu sind der **Anlage 8** zum Protokoll zu entnehmen.

Im Anschluss daran berichtete Generalstaatsanwalt **Sent** über die beabsichtigte Schließung von Rechtsmedizinischen Instituten und deren Folgen in Nordrhein-Westfalen. Die schriftliche Fassung seines Beitrages ist dem Protokoll beigefügt (**Anlage 9**). Generalstaatsanwalt **Sahm** schilderte seine Erfahrungen, die er hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von Instituten für forensische Psychiatrie und Psychologie im Jahre 1998 gesammelt hat.
Auf die Probleme der falsch verstandenen ärztlichen Kollegialität verwies Generalstaatsanwalt **Dr. Coenen**.

Generalbundesanwalt **Nehm** wies darauf hin, dass er anlässlich der 78. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin 1999 den Festvortrag gehalten habe, in dem er auf die bedrohliche Situation der Rechtsmedizin eingegangen sei. Der Vortrag sei in der Fachzeitschrift Rechtsmedizin, Heft 10/2000, veröffentlicht. Die darin enthaltene umfassende Materialsammlung könne bei der Diskussion hilfreich sein.

Die Teilnehmer erzielten Einigkeit darüber, dass die in den Bundesländern derzeit existierenden Rechtsmedizinischen Institute im Interesse einer ausreichenden Versorgung erhalten werden müssten.

+49 4621 861296

11

ASI

Anlage 8

Übersichtskarte **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

13

A56

Bevölkerung nach Ländern in 1000 - 1999 (Statistisches Jahrbuch 2000) - Institute für Rechtsmedizin

Länder	Einwohner in 1000	Anzahl der Institute	Einwohner pro Institut	Bemerkungen
Baden-Württemberg	10 476	*4 Universitätsinstitute* • Freiburg • Heidelberg • Tübingen • Ulm	2619	
Bayern	12 155	*3 Universitätsinstitute* • Erlangen/Nürnberg • München • Würzburg	4051,7	12 Rechtsmediziner als Landgerichtsärzte
Brandenburg	2 601	*2 Landesinstitute* • Potsdam • Frankfurt/O. als Außenstelle von Potsdam	1300,5	
Hessen	6 052	*2 Universitätsinstitute* • Frankfurt/M. • Gießen	3026	
Mecklenburg-Vorpommern	1 789	*2 Universitätsinstitute* • Greifswald • Rostock mit Außenstelle in Schwerin	894,5	Schwerin wird als Außenstelle der Universität Rostock geführt

14

A51

Länder	Einwohner in 1000	Anzahl der Institute	Einwohner pro Institut	Bemerkungen
Niedersachsen	7 899	*2 Universitätsinstitute* • Göttingen • Hannover mit Außenstelle in Oldenburg	2633 (berechnet für 3 Institute)	Oldenburg = Außenstelle der Medizinischen Hochschule Hannover
Nordrhein-Westfalen	18 000	*6 Universitätsinstitute* • Aachen • Bonn • Düsseldorf • Essen • Köln • Münster *2 kommunale Institute* • Dortmund • Duisburg	bei 6 Instituten: 3000 bei 8 Instituten: 2250	Die kommunal-geführten Institute sind mit 1, max. 2 Ärzten besetzt
Rheinland-Pfalz	4 031	*1 Universitätsinstitut* • Mainz	4031	Dem Institut in Mainz ist ein Privatinstitut in Kaiserslautern angeschlossen (gerichtsmed. Versorgung?)
Saarland	1 072	*1 Universitätsinstitut* • Homburg	1072	
Sachsen	4 460	*2 Universitätsinstitute* • Dresden • Leipzig • Chemnitz als Außenstelle von Leipzig	1486,7 (berechnet für 3 Institute)	

Länder	Einwohner in 1000	Anzahl der Institute	Einwohner pro Institut	Bemerkungen
Sachsen-Anhalt	2 649	*2 Universitätsinstitute* • Halle • Magdeburg	1324,5	
Schleswig-Holstein	2 777	*2 Universitätsinstitute* • Kiel • Lübeck	1388,5	2 Institute unter einem Direktorat
Thüringen	2 449	*1 Universitätsinstitut* • Jena • Erfurt und Suhl als Außenstellen von Jena *1 Privatinstitut* • Gera	612,3 (berechnet für 4 Institute)	
Berlin	3 387	*2 Universitätsinstitute* • Freie Universität • Humboldt-Universität *1 Landesinstitut* • Berlin	1129 (berechnet für 3 Institute)	
Bremen	663	*1 städtisches Institut*	663	
Hamburg	1 705	*1 Universitätsinstitut*	1705	

+49 4621 861296

16.

A9

Anlage 9

17

Generalstaatsanwalt Lothar Sent Düsseldorf/Jena, im Mai 2001

Arbeitstagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten mit dem Generalbundesanwalt und ausländischen Kollegen oberster Staatsanwaltschaften vom 21. bis 23. Mai 2001 in Jena

Schließung von rechtsmedizinischen Instituten
- Stand und Konsequenzen -

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Thema der Auflösung rechtsmedizinischer Institute der Hochschulen in einigen Bundesländern hat uns bereits bei unserer Arbeitstagung im Mai des vergangenen Jahres in Brandenburg beschäftigt. Es ist leider immer noch von unveränderter bundesweiter Bedeutung. Die Aktualität spiegelt sich auch in dem zunehmenden Interesse der Medien an dieser Fragestellung wider.

Bislang ist in Nordrhein-Westfalen die Versorgung durch ein multizentrales System von sechs rechtsmedizinischen Instituten bzw. Abteilungen an den Universitäten in Bonn, Aachen, Köln, Düsseldorf, Essen und Münster sowie von zwei Instituten in kommunaler Trägerschaft in Duisburg und Dortmund sichergestellt.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat Anfang September 2000 die Studie der „Strukturkommission Hochschulmedizin" vorgelegt, die

die medizinischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen auf ihre Fächerstruktur und auf mögliche Schwerpunktbildungen hin untersucht hat. In dem Bericht heißt es u.a.:

> *„Die Rechtsmedizin ist ein für die Lehre wichtiges Fach, das allerdings nicht an jedem Standort mit einer selbständigen Abteilung vertreten sein muss, zumal der Unterricht der Studierenden in ausreichendem Umfang durch benachbarte Fachbereiche erbracht werden kann. Unter Forschungsgesichtspunkten erscheint in NRW eine geringere Zahl an rechtsmedizinischen Instituten als bislang ausreichend und - sofern die personelle Ausstattung den Ausbau von Forschungsaktivitäten erlaubt - günstiger. Bei den Dienstleistungen ist in Zukunft eine Kostendeckung anzustreben. Aus diesen Gründen wäre eine Zahl von höchstens drei Abteilungen in NRW mit entsprechender Ausstattung ausreichend."*

Eine Begründung für die empfohlene Schließung von gleich der Hälfte der rechtsmedizinischen universitären Institute sucht man vergebens. Die Studie hat offenbar weder die Aufgaben der rechtsmedizinischen Institute im Rahmen der Strafverfolgung im Einzelnen untersucht, noch hat sie sich mit den Folgen der Schließungen befasst. Die Studie ist daher als Diskussionsgrundlage an sich wenig hilfreich, in ihren Auswirkungen aber gar nicht zu unterschätzen.

Als Anfang März 2000 bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die ersten Hinweise auf die geplanten Schließungen eingingen, wurde sowohl im Berichtswege als auch durch Unterrichtung der Medien und bei sonstigen Gelegenheiten mit Nachdruck versucht, drohende Schließungen abzuwenden.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben am 24. und 25. Mai 2000 auf ihrer 71. Konferenz in Potsdam - bei

einstimmiger Beschlussfassung - erklärt, sie hielten es „für unabdingbar, die bestehenden rechtsmedizinischen Institute zu erhalten" und haben die Wissenschaftsministerinnen und -minister der Länder gebeten, „von den Überlegungen, rechtsmedizinische Institute zu schließen, Abstand zu nehmen".

Im Hinblick auf diese Beschlussfassung der Justizministerkonferenz hatten wir im Mai des vergangenen Jahres in Brandenburg von einer eigenen Entschließung abgesehen.

Inzwischen zeichnet sich in Nordrhein-Westfalen ab, dass das für die Wissenschaft zuständige Ministerium beabsichtigt, die Abteilung Rechtsmedizin der medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zu schließen; ein weiterer der sechs universitären Standorte der Rechtsmedizin scheint gefährdet. Zudem beabsichtigt die Stadt Duisburg vor dem Hintergrund ihrer Haushaltslage, das dortige kommunal betriebene Institut mit Ablauf des Jahres 2002 zu schließen.

Lassen Sie mich vor diesem Hintergrund der drohenden Schließung von mindestens drei von acht rechtsmedizinischen Instituten in Nordrhein-Westfalen einige wesentliche der sich abzeichnenden Auswirkungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zusammenfassen:

- Entweder wird eine große Zahl von Leichen zukünftig - kostenaufwändig - weite Wege transportiert werden müssen, oder auswärtige Gerichtsmediziner werden weite Anfahrtswege auf sich nehmen müssen.

- Die kurzfristige Beiziehung eines Gerichtsmediziners zum Fundort der Leiche wird wesentlich erschwert bzw. nicht mehr möglich sein. Diese Tatortarbeit - etwa in Gestalt der schnellen Bestimmung des Todeszeitpunktes aufgrund der

Temperatur der Leiche oder der aus der Auffindesituation des Opfers abgeleiteten Hinweise zur Tatbegehung - ist für die weiteren Ermittlungen in Kapitalsachen besonders wichtig. Versäumnisse zu Beginn der Ermittlungen lassen sich in der Regel später nur schwer ausgleichen.

- Der Zeitaufwand für den an der Obduktion teilnehmenden Staatsanwalt und die sachbearbeitenden Polizeibeamten wird sich schätzungsweise mindestens verdoppeln. Es ist absehbar, dass dieser Aufwand ohne zusätzliche Stellen für die Staatsanwaltschaften und die Polizei nicht zu leisten sein wird.

- Fahrtkosten werden sich zu Lasten der Justizhaushalte beträchtlich erhöhen.

- Der polizeiliche Erkennungsdienst, der bei Tötungsdelikten und allen sonstigen problematischen Leichensachen hinzugezogen werden muss, wird durch die weiten Anreisen einen beträchtlich steigenden Zeitaufwand haben.

- Mehrkosten in der Person des rechtsmedizinischen Sachverständigen werden anfallen, wenn dieser zukünftig seine Tätigkeit im Rahmen der Rufbereitschaft in Ansatz bringt.

- Mehrkosten werden auch entstehen, wenn Opfer von Kindesmisshandlungen und Vergewaltigungen u.a. zur Begutachtung und Beweissicherung der Verletzungsfolgen zu weiter entfernt liegenden Institutsstandorten verbracht werden müssen. Zudem steigt dadurch die ohnehin bestehende erhebliche psychische Belastung der Opfer.

- Bei unklaren Ursachen von Verletzungen an Patienten oder Todesfällen im Operationsbereich wird eine kurzfristige Beweissicherung kaum noch möglich sein.

- Bei ungeklärten Todesfällen werden Organentnahmen für Transplantationen durch Fachärzte nicht mehr möglich sein. Denn sie sind davon abhängig, dass der kurzfristig hinzugezogene Gerichtsmediziner zeitnah und im Vorfeld der Obduktion beurteilt, ob dem Verstorbenen Organe ohne Beweismittelverlust entnommen werden können.

- Leichentransporte über mehr als 50 km können das objektive Verletzungsbild entscheidend verändern. Beweisverluste drohen.

- Auch die Auswirkungen auf die Gerichtsverfahren sind erheblich: Längere Anreisen der Sachverständigen verursachen Mehrkosten. Es drohen Terminierungsschwierigkeiten aufgrund der nur begrenzten Zahl geeigneter Sachverständiger, die bereits jetzt hinreichend ausgelastet sind. Die kurzfristige Erreichbarkeit ortsnaher Sachverständiger wird kaum noch gewährleistet sein, was Vertagungen mit sich bringen wird. Strafverfahren werden sich verlängern; Entlassungen von Beschuldigten, die in dem Verdacht von Kapitaldelikten stehen, aus der Untersuchungshaft wegen des Verstoßes gegen das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot drohen.

- Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Schließung rechtsmedizinischer Institute sich unmittelbar auf die sog. radiäre Staffelung auswirkt. Die Untersuchungsdichte weist überall eine Abhängigkeit von der Entfernung zum Untersuchungszentrum auf. Todesfälle in der Peripherie werden ungefähr nur zu einem Drittel im Vergleich zum Zentrum untersucht. Bei der Untersuchung von Geschädigten beträgt dieses Verhältnis sogar 1:10. Je weniger Zentren es gibt, desto größer ist die Peripherie. Es fehlt die persönliche Verbindung zwischen den Rechtsmedizinern und den an der Peripherie ihres Zuständigkeitsbereichs arbeitenden Po-

lizeibeamten. Die Folge könnte sein, dass der Polizeibeamte sich scheut, in Zweifelsfällen den Rechtsmediziner einzuschalten. Es ist daher zu befürchten, dass bei einer weiteren Konzentrierung zukünftig die Untersuchungsdichte noch mehr leidet als bisher. Es lässt sich daher vorhersagen, dass etwa Opfern von Gewalt künftig seltener Hilfe zuteil werden wird.

Lassen Sie mich zusammenfassend festhalten:

Der Erhalt der rechtsmedizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich ist zur Aufrechterhaltung einer effektiven Strafverfolgung geboten. Es ist die Pflicht eines Rechtsstaats, für eine wirksame Strafverfolgung ein System bereit zu halten, das die Aufklärung von Straftaten und damit die Sicherheit der Bürger und deren Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit staatlicher Strafverfolgungsorgane flächendeckend gewährleistet. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung, insbesondere an der Aufklärung schwerer Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

Die Schließung der Institute für Rechtsmedizin tangiert die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in den jeweiligen Regionen. Sie führt

- zur erheblichen Erschwerung der Ermittlungen insbesondere bei Kapital- und Sexualdelikten mit der Gefahr ihrer Nichtaufklärung,
- zu Qualitätseinbußen beim Opferschutz,
- zu einer problematischen Verlängerung der Strafverfahren,
- zu erhöhtem Personalaufwand im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Polizei,
- zu erheblichen Mehrkosten zu Lasten des Polizei- und Justizhaushaltes.